

TOP-THEMA

Ringen um richtigen Rechtsrahmen für deutsche Wasserstoffwirtschaft

POLITIK MUSS ANREIZE FÜR INVESTITIONEN SCHAFFEN —

Nicht ein Tag vergeht derzeit ohne neue Meldungen zum Thema Wasserstoff. Das Thema ist sowohl in Deutschland als auch auf europäischer Ebene in aller Munde. Spätestens seit die deutsche Bundesregierung und kürzlich nun auch die **Europäische Kommission** ihre Wasserstoffstrategien vorgestellt haben, beschreiben die verschiedenen Akteure die möglichen Anwendungsfelder und die klimapolitischen Effekte. Dabei wird der Ruf nach schneller Umsetzung der nun verkündeten Strategie von Tag zu Tag lauter. Auch in Europa blicken viele nach Deutschland, von dem eine Führungsrolle erwartet wird.

Insbesondere ein verlässlicher Rechtsrahmen für die verschiedenen betroffenen Bereiche wird gefordert. „Wir sehen zur Zeit, wie Unternehmen verschiedenster Branchen neue Geschäftsmodelle entwickeln und wie andere versuchen, ihre Position in ähnlichen Industrien auf den Bereich Wasserstoff auszudehnen“, beschreibt **Michael Cieslarczyk**, Partner und Leiter des deutschen Energierechtsteams der internationalen Rechtsanwaltskanzlei **DLA Piper**, die aktuelle Situation. „Die Industrie zeigt die Möglichkeiten auf, die der Einsatz von Wasserstoff in Fertigungsprozessen bietet, sofern nur die Infrastruktur bereitstehe. Die Betreiber der derzeitigen Gasnetzinfrastruktur stehen in den Startlöchern, um gerade die erforderliche Leitungsinfrastruktur zu errichten oder im Wege der Umwidmung von Gasinfrastruktur nutzbar zu machen.“ Die Interessenverbände der Industrie und der Energiewirtschaft geben den Unternehmen dabei deutliche Rückendeckung und fordern – wie jüngst neben dem **FNB Gas** und dem **BDEW** auch der **BDI** – die zügige Übertragung der Gasnetzregulierung auf Wasserstoffnetze.

Gesetzgeber und **Bundesnetzagentur** scheinen derzeit noch zurückhaltender. Die Bundesnetzagentur hat zunächst eine Konsultation angestoßen und in dem jüngst veröffentlichten Bericht hierzu – ohne eigene Positionierung – festgestellt, dass die Konsultation in erster Linie dazu dienen sollte, der Politik einen inhaltlichen Beitrag für die Diskussion um die künftigen Rahmenbedingungen der entstehenden Wasserstoffwirtschaft anbieten zu können. Gerade die auch von den Verbraucherzentralen bereits geäußerten Warnungen vor den aus einer Wasserstoffregulierung resultierenden Kosten für Endverbraucher könnten hier ein schnelles Handeln verhindern. „Der Gesetzgeber möchte die Entwicklung der deutschen Wasserstoffwirtschaft zwar fördern, wird aber gleichzeitig im Auge haben, dass die Kosten für den Auf- und Ausbau der Infrastruktur auf die Endverbraucher abgewälzt werden könnten. Angesichts der schon vor der Wasserstoffära geübten Kritik an der Höhe der Aufschläge auf die Energiepreise für den Ausbau der Netze und der Erneuerbaren Energien und den intensiven Diskussionen mit der **Europäischen Kommission** über die Befreiung der

deutschen energieintensiven Industrie von Umlagen ist eine schnelle Lösung hier nicht unbedingt zu erwarten“, erläutert **Cieslarczyk** die Zurückhaltung des Gesetzgebers und der zuständigen Regulierungsbehörden.

Michael Cieslarczyk ist sicher, dass der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft kurzfristige Entscheidungen zum Rechtsrahmen erfordern wird: „Investitionen der Privatwirtschaft können nur dann erwartet werden, wenn die Bundesregierung – über Strategiepapiere hinaus – verlässliche Rahmenbedingungen und Anreize für nötige Investitionen schafft.“ ■

Deutsche Börse kauft ISS mit Hilfe von Hengeler Mueller

WICHTIGE PORTFOLIOERGÄNZUNG —

Nachdem die **Deutsche Börse** bei der **Borsa Italiana** Multi-Börsenbetreiber **Euronext** den Vorzug geben musste, sichert sich der Frankfurter Finanzplatzbetreiber jetzt den Erwerb von **Institutional Shareholder Services (ISS)**. Unterstützt wurde das Management um Vorstandschef **Theodor Weimer** dabei von einem Rechtsteam der Kanzlei **Hengeler Mueller**.

Durch den Abschluss der Verträge übernimmt die Deutsche Börse eine 80%-Mehrheitsbeteiligung an einem der führenden Anbieter von Governance-Lösungen, ESG-Daten und Analytik. 20% der Anteile verbleiben im Besitz von **Genstar Capital LLC** und dem aktuellen ISS-Management. Der Transaktion liegt eine Bewertung von 2,275 Mio. US-Dollar bar- und schuldenfrei für 100% von ISS zu Grunde. Der Vollzug wird für das 1. Hj. 2021 erwartet, sofern bis dahin alle regulatorischen Freigaben und üblichen Vollzugsbedingungen erfolgt sind. Die Beratungen bei Hengeler Mueller führten die Münchener Partner **Daniel Möriz** und **Hans-Jörg Ziegenhain** (M&A/Gesellschaftsrecht) an. ■

Clifford Chance für Pfizer tätig

AUSGLIEDERUNG DES GENERIKAGESCHÄFTS UPJOHN —

Während der US-Pharmariese **Pfizer** derzeit viel Aufmerksamkeit durch die Covid-Impfkooperation mit der Mainzer **Biontech** bekommt, hat sich **Clifford Chance** um die globale Ausgliederung und Zusammenlegung des Generikageschäfts **Upjohn** mit dem Generikahersteller **Mylan N.V.** gekümmert. Unter dem Namen **Viatrix Inc.** läuft das kombinierte Geschäft mit über 45.000 Beschäftigten und einer Produktvermarktung in mehr als 150 Ländern weiter.

Die Zusammenführung erfolgte durch eine Reverse-Morris-Trust-Transaktion, bei der Upjohn Inc. durch eine anteilige Ausschüttung an die Pfizer-Aktionäre abgespalten und danach mit Mylan zusammengeführt wurde. Die Pfizer-Aktionäre halten 57%, die Mylan-Shareholder 43% an Viatrix. Für die Umsetzung, die bei Clifford Chance von Partner **Christoph Holstein** und Counsel **Simon Schmid** (beide Corporate/M&A, beide Düsseldorf) federführend betreut wurde, kam auch eine maßgeschneiderte Legal Tech-Lösung zum Einsatz. ■ ▶

„Das neue StaRUG kann zum Krisenretter werden“

PRÄVENTIVE RESTRUKTURIERUNG – Mitten in der Corona-Krise bringt der deutsche Gesetzgeber ein neues Gesetz auf den Weg, das den rechtlichen Rahmen für Restrukturierungen in Deutschland neu definiert. Eigentlicher Auslöser ist die Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie. Warum die Reform zur rechten Zeit kommt und wie sie zum Krisenretter werden kann, erläutert Rechtsanwalt Wolfram Prusko von Kirkland & Ellis.

Die Covid-19-Pandemie stellt Unternehmen in aller Welt auf eine wirtschaftliche Belastungsprobe von enormem Ausmaß. Die Bundesregierung steuert seit Monaten mit umfangreichen Maßnahmen gegen und ist bemüht, durch finanzielle Hilfen, Kurzarbeitergeld und nicht zuletzt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht Unternehmen bestmöglich zu stützen. Klar ist aber auch: Die Maßnahmen werden nicht in allen Fällen hinreichend und dauerhaft wirken. Nicht wenige Unternehmen bringt die Krise an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

Die Europäische Union hat schon längst die Weichen für ein effizienteres Sanierungs- und Insolvenzrecht gestellt und dazu die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (EU) 2019/1023 (Restrukturierungsrichtlinie) verabschiedet. Hierin verpflichtet sie die Mitgliedstaaten zur Schaffung eines Rechtsrahmens, der es Unternehmen in der Krise ermöglichen soll, den Betrieb aufrechtzuerhalten und gleichzeitig ein Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren durchzuführen, das stärker auf einen Dialog zwischen den Beteiligten setzt als bisherige Verfahren. Bis zum 17. Juli 2021 sollen die EU-Staaten die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt haben.

In Zeiten von Corona ist es Unternehmen zu wünschen, dass dies schneller geschieht. Und die Chancen stehen in Deutschland gut. Die Bundesregierung hat dem Parlament einen Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) vorgelegt. Das SanInsFoG enthält u. a. das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) und setzt Änderungen der Insolvenzordnung um. Ziehen die Gesetzgebungsorgane an einem Strang, können die Gesetze bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

StaRUG hilft Insolvenzen abzuwenden

Für Unternehmen mit im Kern solidem Geschäftsmodell stellt das StaRUG das Herzstück der Reform dar. Denn das neue StaRUG eröffnet ihnen die Möglichkeit, sich finanziell zu restrukturieren, ohne dafür auf das kosten- und zeitintensive sowie oftmals wertvernichtende Insolvenzverfahren zurückzugreifen. Solange Unternehmen (lediglich) drohend zahlungsunfähig, aber nach der Insolvenzordnung noch nicht zahlungsunfähig oder überschuldet sind, können die Geschäftsleiter diesen Weg gehen. Diese Möglichkeit wird regelmäßig zu prüfen sein, da Geschäftsleiter – und dies ist eine wesentliche Neuerung – bei drohender Zahlungsunfähigkeit künftig die Interessen der Gläubiger wahren müssen und haftbar sind. Zentrales Element im StaRUG ist der Restrukturierungsplan nach etablierten interna-

tionalen Vorbildern, dem mit mehrheitlicher Zustimmung der planunterworfenen Gläubiger schnell und möglichst geräuschlos Wirksamkeit verliehen werden kann. Dabei sollen Unternehmen grundsätzlich selbst den Kreis der Betroffenen wählen und mit ihnen beispielsweise über eine Verlängerung von Laufzeiten oder die Reduzierung von finanziellen Verbindlichkeiten verhandeln können. Ausgenommen sind Arbeitnehmerrechte. Flexibel erfasst sind Gläubiger und Gesellschafter, dingliche Sicherheiten und Drittsicherheiten, wie etwa Garantieverprechen von Tochtergesellschaften. Moderne und international etablierte Organisations- und Finanzierungsformen können adressiert werden.

Das Gericht muss spätestens zur Planbestätigung einbezogen werden, wenn auch die überstimmte Minderheit an die Planinhalte gebunden werden soll. Das Unternehmen kann bereits vorzeitig eine gerichtliche Vollstreckungs- und Verwertungssperre erwirken, um den Betrieb bis zur Wirksamkeit des Plans gegen Störer aufrechtzuerhalten. In diesem wie auch anderen Fällen wird vom Gericht ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt, der das Verfahren begleitet und überwacht. Mit Einbindung des Gerichts können zudem bestimmte Schuldverhältnisse, wie etwa Mietverträge, beendet werden, wenn dies für die Sanierung dienlich ist.

Werden diese Regelungen Gesetz und nehmen sich die neuen Restrukturierungsgerichte der Aufgaben an, ist zu erwarten, dass dieses neue Instrumentarium eine Vielzahl von finanziellen Krisensituationen sehr effektiv lösen hilft. Die Anwendungsbereiche werden zahlreich sein, ob Einzelhandel, Immobilienstrukturen oder komplizierte Schuldscheinfinanzierungen in der Industrie. Die Harmonisierung der Instrumente über alle EU-Staaten hinweg erlaubt nicht zuletzt neuartige grenzübergreifende Lösungen.

Fazit

Mit dem StaRUG werden neue Wege bei der Restrukturierung eröffnet. Der Gesetzgeber setzt erfreulicherweise die Restrukturierungsrichtlinie in einem eigenständigen Gesetz um. Diese vorinsolvenzliche Regelungen bringen weitreichende Neuerungen für Manager und Finanzierer mit sich. Unternehmen können damit die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise abfedern. Als hilfreiches Instrument zum richtigen Zeitpunkt könnte es durchaus als Vorbild für andere Rechtsordnungen dienen. ■



Wolfram Prusko
Kirkland & Ellis

Mit Twin Bond-Konzept des Bundes raus aus der Nische

SUSTAINABLE FINANCE — Deutschland ist auf dem Weg zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft. Der dafür nötige Transformationsprozess erfordert immense Investitionen, welche in großem Maße auch über den Kapitalmarkt finanziert werden müssen. Bereits seit vielen Jahren fördert der Bund sowohl in Europa als auch international eine nachhaltige Finanzwirtschaft. Mit der Emission von Green Bonds geht der Bund nun nicht nur den nächsten logischen Schritt, sondern leistet durch die Einführung des innovativen Twin Bond-Konzepts einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Sustainable Finance-Marktes, erläutert Daniela Kracht, Syndikus bei der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur.

Grüne Anleihen (Green Bonds) sind Wertpapiere, deren Emittenten sich verpflichten, die Emissionserlöse für anerkannte grüne Ausgaben und Investitionen zu verwenden. Ferner geht mit der Emission von Green Bonds die Verpflichtung der Emittenten einher, die Investoren im Nachgang zur Emission über die konkrete Mittelverwendung zu informieren und Informationen im Hinblick auf die nachhaltige Wirkung der Ausgaben und Investitionen zu veröffentlichen.

Der Bund hat im September 2020 erstmalig ein Grünes Bundeswertpapier emittiert und gehört nun, neben Staaten wie Frankreich und den Niederlanden, zum Kreis der staatlichen Emittenten von Green Bonds. Dieser erste Green Bond des Bundes hat eine Laufzeit von zehn Jahren, ein Volumen von 6,5 Mrd. Euro und stieß mit einer fünffachen Überzeichnung auf ein besonders hohes Investoreninteresse. Die Platzierung erfolgte im Syndikatsverfahren an ein breites Spektrum von über 185 deutschen und internationalen Investoren.

Die Regeln für das Emittieren der Green Bonds sind im Interesse maximaler Transparenz im Rahmenwerk für die Grünen Bundeswertpapiere vom 24.8.2020 (Green Bond Framework) festgeschrieben. Die Green Bonds des Bundes richten sich hier an den von der **International Capital Market Association (ICMA)** veröffentlichten Green Bond Principles (GBP) aus. Darüber hinaus tragen diese Wertpapiere den zentralen Punkten des Entwurfs der EU-Norm für grüne Anleihen (EU Green Bond Standard) Rechnung. So können die vom Bund verwendeten Ausgabekategorien den sechs Umweltzielen des EU-Klassifikationssystems für nachhaltige Investitionen (Taxonomie) eindeutig zugeordnet werden.

Soweit so gut, mag man meinen. Diese Emissionstätigkeit ist für sich genommen noch kein Novum. Worin besteht das Alleinstellungsmerkmal des Markteintritts des Bundes in dieses Segment?

Das Twin Bond-Konzept

Um das Twin Bond-Konzept zu verstehen, muss man folgende zwei Aspekte kennen: Erstens, dass zu jedem Green Bond, den der Bund begeben wird, ein emittiertes konventionelles Bundeswertpapier als sog. Zwilling (Twin) im Markt existiert. Der Green Bond erhält die gleichen Ausstattungsmerkmale, d. h. die gleiche Laufzeit und den gleichen Kupon, wie sein konventioneller Zwilling. Beide Zwillinge haben jedoch unterschiedliche Emissionsvolumina. Das konventionelle Bundeswertpapier ist jeweils deutlich größer als der grüne Zwilling. Ferner hat jeder Zwilling eine eigene Kennnummer (ISIN), da es sich um zwei

rechtlich voneinander unabhängige, eigenständige Wertpapiere handelt.

Zweitens ist es wichtig zu wissen, dass bei jeder Begebung eines Green Bonds gleichzeitig der konventionelle Zwilling in den Eigenbestand des Bundes aufgestockt wird. Das bedeutet, dass diese Emission zwar das ausstehende Volumen des konventionellen Zwillings erhöht, der Anteil aber nicht am Markt verkauft wird. Diese Aufstockung des konventionellen Zwillings erfolgt exakt in Höhe des Emissionsvolumens des Green Bonds.

Das in den Eigenbestand des Bundes aufgestockte Volumen des konventionellen Zwillings steht dem Bund zur Durchführung seiner üblichen Sekundärmarktaktivitäten zur Verfügung. Die **Finanzagentur**, die das Schuldenmanagement des Bundes betreibt, kann diese Wertpapiere für Repo-Transaktionen nutzen und somit die Liquidität des konventionellen Zwillings stärken. Außerdem ist die Finanzagentur in der Lage, ihren Bondhandelspartnern sog. Switch-Transaktionen anzubieten. Dabei handelt es sich um kombinierte Kauf- und Verkaufstransaktionen, bei denen die Finanzagentur den grünen Zwilling ankauft und im Gegenzug den konventionellen Zwilling verkauft. Die Finanzagentur wird jederzeit zur Ausführung dieser Switch-Transaktionen in der Lage sein, da das im Eigenbestand des Bundes verfügbare Volumen des konventionellen Zwillings dem ausstehenden Volumen des grünen Zwillings entspricht. Durch diese Konstruktion soll erreicht werden, dass sich die sehr gute Handelbarkeit des konventionellen Zwillings auf den grünen Zwilling überträgt.

Warum Handelbarkeit der Green Bonds so wichtig ist

Der Bund ist der Benchmark-Emittent in der Eurozone und seine Anleihen dienen als Zinsreferenz für andere Zinsprodukte im Euroraum. Der Kapitalmarktauftritt des Bundes im konventionellen Segment zeichnet sich durch ein hohes Maß an Vorhersehbarkeit, Transparenz und Verlässlichkeit aus. Die Investoren schätzen neben der Kreditwürdigkeit des Bundes insbesondere die hohe Liquidität der Bundeswertpapiere, d. h. den Umstand, dass sie jederzeit in der Lage sind, Bundeswertpapiere in großen Volumina am Markt zu kaufen und zu verkaufen. Der Benchmark-Status des Bundes und die damit einhergehende hohe Nachfrage nach Bundeswertpapieren führen letztlich dazu, dass der Bund sich zu vergleichsweise günstigen Konditionen am



Daniela Kracht
Deutsche Finanzagentur

Kapitalmarkt refinanzieren kann. Dieses hohe Gut gilt es im Interesse der Steuerzahler in Deutschland zu bewahren und zu stärken.

Bei der Einführung eines neuen Produktes bzw. beim Eintritt in ein für ihn neues Marktsegment liegt der Fokus des Bundes daher stets auf der Bewahrung und Stärkung des Benchmark-Status. Mit der Emission der Green Bonds nach dem Twin Bond-Konzept soll die gute Handelbarkeit der Green Bonds erreicht werden, welche letztlich die Benchmark-Stellung des Bundes unterstützt und stärkt.

Chance zur Weiterentwicklung

Perspektivisch plant der Bund, regelmäßig Green Bonds zu emittieren und die Zwillingsanleihen in seinen Standardlaufzeiten anzubieten. So fand die zweite Emission eines Green Bonds mit fünfjähriger Laufzeit im November statt und es konnte ein Volumen von 5 Mrd. Euro erfolgreich am Markt platziert werden. Auf diese Weise kann in überschaubarer Zeit eine grüne Zinskurve aufgebaut werden, welche sich als Zinsreferenz im Green Bond-Segment des Euroraums etablieren könnte. Ferner wird aufgrund der gleichen Ausstattungsmerkmale eines grünen und eines konventionellen Zwillings die unmittelbare Vergleichbarkeit der Kursentwicklung beider Wertpapiere im Sekundärmarkt erreicht und ggf. ein sog. *Greenium* sichtbar. Darüber hinaus möchte der Bund erreichen, dass sich der Kreis der Investoren, die sich im Green Bond Markt engagieren, diversifiziert. Durch das Angebot des Bundes von Green Bonds mit verschiedenen Laufzeiten können schließlich Investoren mit ganz unterschiedlichem Anlagehorizont angesprochen werden. Es ist wünschenswert und in Anbetracht des großen Kapitalaufwandes, den die Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft erfordert, essentiell notwendig, dass weitere Investoren und Emittenten in den Green Bond Markt eintreten und dazu beitragen, diesen bedeutend zu stärken und weiterzuentwickeln. ■

Enpal sammelt mit POELLATH neues Wagniskapital ein

WIEDER NAMHAFTE GELDGEBER — Prominente Fürsprecher konnte das Berliner Startup **Enpal** auch in seinen neuen Finanzierungsrunden gewinnen. Nach dem **Samwer**-Clan haben sich jetzt die drei **Zalando**-Gründer **Robert Gentz**, **David Schneider** und **Rubin Ritter** an dem Jungunternehmen, das Solaranlagen zur Miete statt zum Kauf anbietet, beteiligt. Beraten wurde Enpal dabei von der Kanzlei **POELLATH**.

Unter Leitung von Partner **Christian Tönies** (M&A/VC, München/Berlin) sammelten die Berliner in beiden Runden jeweils einen mittleren einstelligen Millionenbetrag ein. Ihr grünes Stromprojekt lockte aber nicht nur heimische Investoren an. Auch Investmentfonds **Princeville Climate Technology**, der u. a. von Schauspieler und Umweltaktivist **Leonardo DiCaprio** unterstützt und finanziert wird, schlug zu und investiert mit Enpal jetzt erstmals in ein deutsches Unternehmen. ■

TRANSFERMARKT

Rittershaus Rechtsanwälte hat sich zum 16.11. Verstärkung für die Corporate/M&A-Praxis geholt. Mit **Angelika Bartholomäi** wächst das Frankfurter Büro um eine erfahrene Partnerin. Die Transaktionspezialistin kommt von **PwC Legal**, wo sie zuletzt das M&A-Team in Frankfurt und Mannheim geleitet hat. Davor war sie für **Shearman & Sterling** sowie **Freshfields** und **White & Case** tätig. Ihre Schwerpunkte sind internationale M&A-Transaktionen, Joint Ventures und Reorganisationen sowie das Gesellschafts- und Konzernrecht. Eine besondere Spezialisierung liegt zudem auf komplexen Transaktionen in regulierten Industrien. + + + 14 Rechtsanwälte auf einen Streich hat **GSK Stockmann** in Deutschland und Luxemburg jetzt aus den eigenen Reihen befördert. **Raoul Kreide** (Restrukturierung & Insolvenz), **Matthilde Ostertag** (Steuerrecht) und **Marcel Vietor** (Gesellschaftsrecht, M&A) steigen ab 2021 zu Equity Partnern der Kanzlei auf. Acht weitere Kollegen wurden zu Local Partnern und zwei als Counsel ernannt.

ALLES, WAS RECHT IST

— Für eine Revolution auf dem Cannabis-Markt könnte jetzt ein Urteil des **Europäischen Gerichtshofs** (EuGH) sorgen. Unmissverständlich entschieden die EuGH-Richter kürzlich, Cannabidiol (CBD) nicht als Betäubungsmittel einzustufen. Damit wird der Weg für den Handel mit Lebensmittel, die das Substitut CBD enthalten, potenziell frei. Die **Europäische Kommission** hatte zuvor derartige Waren vorläufig als Betäubungsmittel klassiert, was bei Händlern Sorge nährte, dass ein Handelsverbot folgen könnte. Mit dem Richterspruch besteht nun die Chance, dass Brüssel seine Haltung überdenkt. „Soweit ersichtlich, gibt es noch keine offizielle Stellungnahme der EU-Kommission zu dem EuGH-Urteil. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die EU-Kommission ihre kürzlich geäußerte Auffassung aufgeben wird, wonach natürlich gewonnenes CBD als Betäubungsmittel behandelt werden soll. Ein solcher Richtungswechsel scheint insbesondere dann zwingend, wenn die **UN** in der für Dezember geplanten Abstimmung der zuvor ergangenen Empfehlung der **WHO** folgt und Zubereitungen mit CBD, die einen THC-Gehalt von unter 0,2% aufweisen, ausdrücklich von den Regelungen des UN-Einheitsübereinkommens ausnimmt“, erklärt **Jörn Witt**, Partner bei **CMS Deutschland** in Hamburg.

Das Urteil hat daher das Potenzial, den Handel zu revolutionieren. „Mitgliedstaaten können zukünftig die Vermarktung von CBD-Produkten nicht mehr pauschal mit dem Hinweis auf einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz verbieten“, ergänzt Counsel **Susanne Pech** ihren Kollegen. „Es bleiben jedoch noch immer zahlreiche Fragen hinsichtlich der Einordnung von CBD-Produkten offen. So fehlt es hinsichtlich des wichtigen Markts mit Nahrungsergänzungsmitteln noch immer an der erforderlichen Zulassung als Novel Food. Zudem ist darauf zu achten, dass entsprechende Produkte mit CBD nicht durch ihre Gestaltung und Bewertung als Arzneimittel einzustufen sind. Unternehmer, die im CBD-Markt tätig sind, müssen daher weiterhin die Zulässigkeit der Vermarktung der konkreten Produkte im Einzelfall prüfen“, weist die CMS-Expertin hin.